

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. 5. Band: Obligationenrecht. Teilband V 1 b enthaltend **Kommentar zu Art. 18 OR.** Verfasst von *Peter Jäggi* und *Peter Gauch*. 3., völlig neu bearbeitete Auflage, herausgegeben von *Wilhelm Schönenberger* und *Peter Gauch*. XXXII, 208 S. (Zürich 1980. Schulthess.) Geb. Fr. 69.–.

Die Freundes- und die Rezensentenpflicht – beide während Jahren sträflich vernachlässigt – veranlassen mich, mit diesen Zeilen auf ein Werk hinzuweisen, das schon vor geraumer Zeit erschienen ist: auf den von Peter Jäggi begonnenen und nach dessen Tod von Peter Gauch weitergeführten und fertiggestellten Zürcher Kommentar zu Art. 18 OR. Nicht dass der Band diese späte Würdigung nötig hätte: Er ist inzwischen längst zu einem Standardwerk der schweizerischen Rechtsliteratur geworden, regelmässig zitiert auch vom Bundesgericht.

Dennoch mag ein Hinweis deshalb nützlich sein, weil die Autoren ihre Aufgabe extensiv aufgefasst haben und das Werk weit mehr enthält als die Besprechung eines einzigen – wenn auch zentralen – Artikels des OR. Erwarten wird man zwar – und die Erwartung wird nicht enttäuscht – eine umfassende Behandlung der irrtümlich falschen Ausdrucksweise und insbesondere der *Simulation* einschliesslich ihrer allfälligen Unwirksamkeit gegenüber Dritten. Weit über die blosser Kommentierung hinaus gehen dann aber die Ausführungen zur *Auslegung der Verträge*. Sie stellen eine eigentliche systematische Darstellung der Vertragsinterpretation schlechthin dar, einschliesslich besonderer Fälle wie der Auslegung vorgeformter Vertragsbestimmungen und insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Zwei weitere ausführliche Kapitel behandeln sodann – vom Wortlaut von Art. 18 OR gelöst – die *Vertragsergänzung* und die *Anpassung von Verträgen an veränderte Verhältnisse*. Dieser Inhaltsreichtum rechtfertigt auch den stattlichen Umfang des Werkes, das keineswegs langfädig geraten ist, im Gegenteil: In knappen, leicht verständlich formulierten Sätzen reiht sich Aussage an Aussage.

Auslegung, Lückenfüllung und allfällige *Korrektur*: die klassischen Themen bei Auseinandersetzungen über Verträge. Damit dürfte es sich bei Vertragsstreitigkeiten fast immer lohnen, den Kommentar von Jäggi/Gauch als Ausgangspunkt der Abklärungen beizuziehen. Darauf hinzuweisen mag auch heute noch gerechtfertigt sein.

Prof. Peter Forstmoser, Zürich